

Neue Landesverordnung ab 23.August 2021

Wir möchten, wie bereits in fast allen Medien bereits berichtet, darauf hinweisen, dass auch beim TSV in geschlossenen Räumen (Spiegelsaal, Kegelbahnen, Fitness-Studio, Tanz- und Gesundheitsstudio 1 und 2, Saal 3 im Tanzsportzentrum und auch in unseren Tennishallen) sowie alle städtischen Sporthallen und –räume ab 23.August 2021 die 3-G-Regel (Geimpft – Genesen – Getestet) zur Anwendung kommt.

Im Fitness-Studio und in unseren Reha-Gruppen gilt dies bereits seit dem 09.August!

Grundsätzlich gilt ab dem 23. August: Es dürfen nur noch Geimpfte und Genesene sowie Getestete am Sport in Innenräumen (Sporthallen) teilnehmen.

Ein negativer Antigen-Schnelltest darf nicht älter als 24 Stunden sein, ein PCR-Test nicht älter als 48 Stunden.

Der Schnelltest darf maximal 24 Stunden zurückliegen und muss wie folgt durchgeführt worden sein:

- im Testzentrum durch geschultes Personal (nutzen Sie unser anerkanntes Schnelltest - Zentrum in Saal 2)
- im Rahmen einer betrieblichen Testung im Sinne des Arbeitsschutzes durch Personal, das die dafür erforderliche Ausbildung oder Kenntnis und Erfahrung besitzt.

Ein entsprechender, schriftlicher Nachweis ist vor Trainingsbeginn vorzulegen.

Ein Selbst-Test unter Aufsicht des Trainers bzw. der Trainerin ist nicht praktikabel, da mit zu viel Aufwand verbunden.

Impfnachweis und/oder Genesungsbestätigung (max. 6 Monate alt) sind zunächst einmal beim nächsten Training (ab dem 23.8.) vorzulegen, Testnachweise vor jedem Training. Die Sichtung ist von der Übungsleitung zu dokumentieren.

Bei der Personenzahl in geschlossenen Räumen gibt es aktuell keine Änderung!

Ich bedaure diese Entwicklung, aber sie dient dem Schutz des Allgemeinwohls und ist daher von uns umzusetzen.

Diese Verordnung gilt bis zum 19.September 2021

Bleibt gesund!

Joachim Lehmann